



Betreff:

öffentlich

Berichtigung Neufassung der Hauptsatzung

Einreicher: FB Recht, Personal und Organisation

Erstellungsdatum 21.04.2015

Eingang 922: 21.04.2015

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
06.05.2015	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam		

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam wird neugefasst. (Neufassung der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam – **Anlage**)

Überweisung in den Ortsbeirat/die Ortsbeiräte:

Nein

Ja, in folgende OBR:

Anhörung gemäß § 46 Abs. 1 BbgKVerf

zur Information

Begründung:

Die in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 28.01.2015 beschlossene Neufassung der Hauptsatzung enthält einige orthografische und grammatikalische Fehler sowie in § 20 eine unvollständige Bezeichnung des betreffenden Personenkreises der Beschäftigten (dort „Arbeitnehmer) und der zur Unterschrift von Arbeitsverträgen und sonstigen Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Beschäftigten befugten Bereichsleitung Personal und Organisation (dort „Bereich Personal“). In § 23 Absatz 4 lit. e ist zu dem eine nicht mehr zutreffende und überflüssige Einrichtungsangabe („Nahkauf“) enthalten.

Die am 28.01.2015 beschlossene Neufassung der Hauptsatzung enthält folgende Korrekturbedarfe:

1. In § 7 Absatz 2, § 8 Absatz 5, § 9, § 16 Absatz 1 und 3 sowie § 22 Absatz 2 lit. b sind die orthografischen und grammatikalischen Fehler zu berichtigen.
2. In § 5 Absatz 4 Satz 2 ist das Wort „Wahlordnung“ durch das Wort „Kommunalwahlverordnung“ zu ersetzen.
3. § 16 Absatz 1 ist wie folgt neu zu formulieren:
„In der Landeshauptstadt Potsdam wird ein Hauptausschuss gebildet.“
4. In § 20 Absatz 2 sind
 - a) das Wort „Arbeitnehmer“ durch das Wort „Beschäftigten“ zu ersetzen und
 - b) nach den Worten „Bereichsleitung Personal“ die Worte „und Organisation“ einzufügen.
5. In § 23 Absatz 4 lit. e ist das Wort „Nahkauf“ zu streichen.

Um eine mögliche Ungültigkeit der bereits beschlossenen Neufassung der Hauptsatzung zu vermeiden, wird empfohlen die nunmehr korrigierte Hauptsatzung (Anlage) erneut zu beschließen.

Anlage

korrigierte Hauptsatzung